



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Rechtsdienst

Auftragsvergabe und Zufallsprinzip

SuisseMED@P

Inhaltsübersicht

1	Einleitung	3
2	Das Vergabeverfahren	3
2.1	Eignungskriterien	3
2.2	Auswahlkriterien.....	4
3	Das Zufallsprinzip	5

1 Einleitung

Am 1. März 2012 ist der neue Artikel 72^{bis} IVV (Verordnung über die Invalidenversicherung) in Kraft getreten, der sicherstellt, dass nur noch Gutachterstellen polydisziplinäre medizinische Gutachten¹ für die IV erstellen dürfen, welche die Qualitätsanforderungen erfüllen, die in einer Vereinbarung mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) vorgesehen sind. Zudem wird bundesrechtlich verankert, dass die Zuweisung von Aufträgen für polydisziplinäre Gutachten nur noch nach dem Zufallsprinzip erfolgen darf.

Die 27 IV-Stellen in der Schweiz haben einen Bedarf an gut 4'000 polydisziplinären Gutachten pro Jahr, für die ihnen aktuell 17 entsprechend zugelassene Gutachterstellen zur Verfügung stehen.

Die Vergabe nach dem Zufallsprinzip erfolgt über die elektronische Plattform „Suisse-MED@P“, deren Verfahren hier etwas näher vorgestellt werden soll.

2 Das Vergabeverfahren



Das Vergabeverfahren kann am einfachsten mit einer Ziehung aus einem Lotterietopf verglichen werden. Für jede einzelne Auftragsanfrage kommt ein solcher "virtueller" Lotterietopf zum Einsatz. Dieser Lotterietopf wird mit Bällen gefüllt. Die Bälle innerhalb eines Lotterie- bzw. Vergabetopfes repräsentieren jeweils eine Gutachterstelle. **Die Eignungskriterien** bestimmen, ob ein Ball bzw. eine Gutachterstelle in den Vergabetopf für die jeweilige Auftragsanfrage gelangt. **Die Auswahlkriterien** bestimmen anschliessend den Ablauf der Ziehung eines Balles aus dem Vergabetopf. Der gezogene Ball bzw. die gezogene Gutachterstelle erhält den Zuschlag für den Auftrag.



2.1 Eignungskriterien

Medizinische Disziplinen: Die Gutachterstellen geben die medizinischen Disziplinen bekannt, in welchen sie Gutachten in der geforderten Qualität erstellen können. Mindestens die drei Hauptdisziplinen (Psychiatrie, Rheumatologie, Innere Medizin) müssen von jeder Gutachterstelle abgedeckt werden.

¹ Es werden drei und mehr Fachdisziplinen eingesetzt, wobei die Allgemeine / Innere Medizin immer vertreten ist.

- ⇒ Das Kriterium ist erfüllt, wenn die in der Auftragsanfrage gewünschten Disziplinen mit den angebotenen Disziplinen einer Gutachterstelle übereinstimmen.

Sprache der Gutachten: Die Gutachterstellen geben die Dossiersprachen bekannt, in welchen sie Gutachten erstellen können. Die Gutachten müssen immer in der gewünschten Sprache der Auftrag gebenden IV-Stelle verfasst werden. Als Sprachen für Gutachten sind deutsch, französisch und italienisch möglich.

- ⇒ Das Kriterium ist erfüllt, sofern die gewünschte Sprache der Auftrag gebenden IV-Stelle mit der von der Gutachterstelle angebotenen übereinstimmt.

Kapazität einer medizinischen Disziplin: Die Kapazität muss für jede medizinische Disziplin geführt werden. Der Verantwortliche einer Gutachterstelle setzt die Kapazität einer medizinischen Disziplin entweder in den Status "frei" oder "ausgelastet". Im Status "freie Kapazitäten" verpflichtet sich die Gutachterstelle, den Auftrag innerhalb der vordefinierten Bearbeitungsdauer abzuschliessen.

- ⇒ Das Kriterium ist erfüllt, wenn sich die Kapazitäten aller in der Auftragsanfrage erfassten medizinischen Disziplinen im Status "frei" befinden.

Status Gutachterstelle: Der Verantwortliche einer Gutachterstelle kann über die Suisse-MED@P Plattform sein Institut komplett de- bzw. wieder reaktivieren. Dies kann nötig sein, wenn aufgrund von Ferienabwesenheiten oder einem erhöhten Auftragseingang eine Gutachterstelle für einen bestimmten Zeitraum keine zusätzlichen Aufträge erhalten möchte, und das Steuern über einzelne Fachdisziplinen zu aufwendig würde.

- ⇒ Das Kriterium ist erfüllt, wenn der Status einer Gutachterstelle auf "aktiv" gesetzt ist.

Nicht Durchführbarkeit: Kann eine Gutachterstelle schriftlich nachvollziehbar begründen, dass in einem konkreten Fall eine weitere von der IV-Stelle nicht vorgegebene Fachdisziplin zwingend zu begutachten ist und die Gutachterstelle selber diese Fachdisziplin grundsätzlich nicht anbietet, kann der Auftrag als "nicht durchführbar" zurückgewiesen werden. Wird dieser Auftrag im späteren Verlauf erneut verteilt, wird die ursprüngliche Gutachterstelle bei der Neuverteilung ausgeschlossen.



2.2 Auswahlkriterien

Wartefrist: Eine "Wartefrist" bezeichnet die Zeitspanne, die zwischen der Verteilung zweier Aufträge verstreicht. Diese kann hilfreich sein, wenn die Anzahl der im Vergabetopf befindlichen Gutachterstellen erhöht werden soll oder man den Gutachterstellen – vor allem bei einem Auftrags-Überangebot – mehr Zeit für ihre Kapazitätenplanung einräumen möchte. Alle Aufträge werden gleichzeitig und unmittelbar an eine Gutachterstelle verteilt, die alle Eignungskriterien erfüllt.

Anzahl Gutachterstellen im Vergabetopf: Man kann im System die Mindestanzahl an Gutachterstellen bestimmen, welche für das Auslösen eines Vergabeprozesses benötigt werden. Da manche Regionen/Sprachen momentan (noch) durch wenige Gutachterstellen abgedeckt werden, ist dieser Wert aktuell auf seinem Minimum. Dies garantiert eine rasche Verteilung und damit schnellere Auftragsdurchführung.

3 Das Zufallsprinzip

Für die eigentliche Verteilung wird der **Microsoft .Net Framework Zufallsgenerator²** eingesetzt.

Der Zufallsgenerator ist so konzipiert, dass er eine beliebige Reihenfolge verschiedener Nummern oder Objekte auswählt, die jeglichen Muster entbehren und so "zufällig" erscheinen.

Da Maschinen und deren Logarithmen immer einer mathematischen Logik folgen, ist eine elektronische Ziehung nahezu, aber niemals 100%ig zufällig. Man spricht daher auch von einer Pseudo-Zufälligkeit.

Um den Ansprüchen einer wirklich ergebnisneutralen Auftragsverteilung gerecht zu werden, wird die Ziehung unter Ausschluss menschlichem Zutun und ohne äusserliche Einflussnahme und sogar "blind/verdeckt" durchgeführt. "Blind" heisst, dass niemand Einblick in den Vergabetopf nehmen kann und daher auch keiner mit Sicherheit weiss, wie viele bzw. welche Gutachterstellen zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Auswahl stehen.

Beispiel:

Ein IV-Sachbearbeiter erfasst auf der Plattform einen neuen Auftrag und bestätigt diesen. Dieser wird – sofern es Gutachterstellen gibt, die alle Eignungs- und Auswahlkriterien erfüllen – sofort verteilt. Zwei Bestätigungs-E-Mails werden ausgelöst und an den IV-Sachbearbeiter, sowie der zugeteilten Gutachterstelle verschickt.

Betreff: Vergabe des Auftrages 4347

Guten Tag

Der Auftrag 4347 wurde Ihnen per Zufallsprinzip zugeteilt. Sie erhalten in den nächsten Tagen von der IV-Abraxas die Akten per Post zugestellt.

Ihre Kontaktperson bei der Auftrag gebenden IV-Stelle ist: IV Sachbearbeiter (benutzer1@e-nik.de).

Den neuen Abklärungsauftrag finden Sie ab sofort auf www.suissemedap.ch in der Ansicht "Aufträge". Sobald Ihre Terminfindung abgeschlossen ist, hinterlegen Sie bitte diese Daten im Auftrag.

Freundliche Grüsse
Ihr SuisseMED@P-Team

Service Desk
Erreichbar: Mo - Fr / 07.00 - 17.30 h
Tel: 058 660 00 10

Betreff: Ihr Auftrag 4347 wurde zugeteilt

Guten Tag IV Sachbearbeiter,

Ihr Auftrag 4347 wurde der MEDAS Abraxas Zusatz zugeteilt. Die MEDAS Abraxas Zusatz ist entsprechend informiert.

Bitte senden Sie die mit der Referenznummer versehenen vollständigen Akten der versicherten Person an:
MEDAS Abraxas Zusatz
Rosenbergstrasse 30, 9001 St. Gallen

Freundliche Grüsse
Ihr SuisseMED@P-Team

Service Desk
Erreichbar: Mo - Fr / 07.00 - 17.30 h
Tel: 058 660 00 10

² Mehr über die ".Net Framework 4.5 RandomNumberGenerator Methods" kann auf folgender Webseite nachgelesen werden: http://msdn.microsoft.com/en-us/library/system.security.cryptography.randomnumbergenerator_methods.aspx, vom 18.10.2012